



# DIALOG IM DONAUPARK

Vereinsmeierei? Von wegen! – Feste,  
Feiern und Veranstaltungen für Vereine  
und Gemeinden im Landkreis Kelheim  
13.03. und 14.03.2018, 17 Uhr

**Veranstaltung von Vergnügungen**

**Anzeigepflicht**

**Erlaubniserfordernis**

**Veranstaltungs- und  
Sicherheitskonzept**

# Veranstaltung von Vergnügungen

## Tipps und Hinweise

### Leitfaden für Vereinsfeiern

#### Herausgeber

Bayerische Staatskanzlei

<http://www.bayern.de/politik/initiativen/buerokratieabbau-und-deregulierung/leitfaden-fuer-vereinsfeiern/>

# Veranstaltung von Vergnügungen

## Inhalt des Leitfadens für Vereinsfeiern

### Anzeigepflichten, Erlaubniserfordernis

u. a. Veranstaltung in Zelten mit Bühnen und Hüpfburgen (sog. fliegende Bauten),  
Veranstaltungen auf der Straße

### Was zu tun ist bei:

Ausschank von Alkohol, Brauchtumsschützen, Veranstaltungen mit Feuer, Feuerwerk,  
Tieren

### Weitere typische Einzelfragen:

Werbung für die Veranstaltung an Straßen, GEMA, Lotterien und Ausspielungen, (z. B.  
Tombolas) und Spendensammlungen

### Sonstige Hinweise zu:

Jugendschutz, Sonn- und Feiertagen, Sicheres Dekorieren, Lebensmittelhygiene, Sicherer  
Umgang mit Flüssiggas, Brandsicherheitswache, Sanitätsdienst, Höchstzahl an Besuchern,  
Haftungsfragen

# Veranstaltung von Vergnügungen

## Rechtsgrundlage:

Landesstraft- und Verordnungsgesetz - LStVG - Art. 19 Abs. 1 subsidiär, d. h. also nachrangig – wenn abschließende spezialgesetzliche Regelung denselben Schutzzumfang gewährleistet, hier z. B.: Veranstaltungen ausschließlich auf öffentlichem Verkehrsgrund (§ 29 Abs. 2 StVO); Luftfahrtveranstaltungen (§ 24 Abs. 1 LuftVG); festgesetzte Volksfeste, Märkte (GewO)

## Tipp:

Frühzeitige Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde (im Regelfall Gemeinde), um zu klären, welche Anzeige- oder Erlaubnispflichten bestehen.

# Veranstaltung von Vergnügungen

## Anzeigepflicht (Art. 19 Abs. 1 LStVG)

Grundsatz: Öffentliche Vergnügungen sind anzuzeigen

Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige Veranstaltungen genügt eine einmalige Anzeige.

Zuständigkeit: Gemeinde

Frist: spätestens eine Woche vorher

Form: schriftlich

Mindestangaben: Art, Ort, Zeit der Veranstaltung und Zahl der zuzulassenden Teilnehmer

# Veranstaltung von Vergnügungen

## Ausnahmen von der Anzeigepflicht (Art. 19 Abs. 2 LStVG)

Vergnügungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, **wenn die Vergnügung im Räumen stattfindet, die für derartige Veranstaltungen bestimmt sind.**

# Veranstaltung von Vergnügungen

## Erlaubniserfordernis (Art. 19 Abs. 3 LStVG)

- bei nicht fristgemäß erstatteter Anzeige
- bei Veranstaltungen, die außerhalb dafür bestimmter Anlagen stattfinden, wenn mehr als 1.000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen
- bei motorsportlichen Veranstaltungen (z. B. Monster-Truck- Shows)

# Veranstaltung von Vergnügungen

## Anordnungen für den Einzelfall (Art. 19 Abs. 5 Satz 1 LStVG)

### Anwendung:

Anzeigepflichtige sowie erlaubnisbedürftige Veranstaltungen

### Kann-Bestimmung:

d. h. Ermessensausübung

Voraussetzungen: Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft oder vor erheblichen Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft oder zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Vorschriften

# Veranstaltung von Vergnügungen

## Untersagung der Veranstaltung (Art. 19 Abs. 5 Satz 2 LStVG)

### Versagung der Erlaubnis (Art. 19 Abs. 4 LStVG)

Anzeigepflichtige Veranstaltung – Veranstaltung kann untersagt werden

Voraussetzung: Anordnungen für den Einzelfall reichen nicht aus oder öffentlich rechtliche Vorschriften stehen entgegen

Erlaubnisbedürftige Veranstaltung – Veranstaltung ist zu versagen

Voraussetzung: Öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen einer Erlaubnis entgegen oder zum Schutze von Rechtsgütern erforderlich

Rechtsgüter: Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft oder vor erheblichen Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft

# Veranstaltung von Vergnügungen

## Tipp

**Frühzeitige Kontaktaufnahme** mit der zuständigen Behörde (im Regelfall Gemeinde) und vor allem bei erlaubnisbedürftigen Veranstaltungen **rechtzeitige Antragstellung** mit Vorlage aller für die Beurteilung der Veranstaltung erforderlichen Unterlagen.

**Veranstalter muss die Antragsunterlagen so rechtzeitig einreichen, dass der zuständigen Behörde genügend Zeit zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen bleibt.**

## **Veranstaltungs-, Sicherheitskonzept - Inhalte**

### **Veranstaltungssicherheit**

**Leitfaden für Feuerwehr, Sicherheitsbehörde und Polizei  
sowie Veranstalter und deren Sicherheitsdienstleister**

**Herausgeber**

**Landeshauptstadt München – KVR – Branddirektion**

**[https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Kreisverwaltungsreferat/  
Branddirektion-Muenchen/Service-und-Downloads/Veranstalter.html](https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Kreisverwaltungsreferat/Branddirektion-Muenchen/Service-und-Downloads/Veranstalter.html)**

# Veranstaltungs-, Sicherheitskonzept - Inhalte

## 1. Allgemeines

## 2. Angaben zur Veranstaltung

## 3. Veranstaltungsort und –flächen

## 4. Öffnungs-, Ausschank- und Veranstaltungszeiten

## 5. Auf-, Abbauzeiten

## 6. Verantwortlichkeiten

### 6.1 Verantwortlicher Veranstalter

### 6.2 Beauftragter Veranstaltungsleiter / Verantwortlicher vor Ort

### 6.3 Ordnungsdienstleiter des Veranstalters

### 6.4 Leiter Sanitätsdienst

### 6.5 Verantwortlicher Veranstaltungstechniker

## **Veranstaltungs-, Sicherheitskonzept - Inhalte**

### **7. Organisations- und Koordinierungskreis des Veranstalters**

#### **7.1 Organisationskreis des Veranstalters**

*Personelle Zusammensetzung:*

*Veranstalter, Veranstaltungsleiter und Dienstleister (Ordnungsdienstleiter, Leiter Sanitätsdienst und nach Bedarf: Lärmschutzbeauftragter, Veranstaltungstechniker, Stromversorger, Wasserversorger, usw.)*

*Aufgaben:*

*Logistikprobleme, Programmänderungen, Wünsche von Darstellern, Besuchern*

## **Veranstaltungs-, Sicherheitskonzept - Inhalte**

### 7.2 Koordinierungskreis des Veranstalters

*Personelle Zusammensetzung:*

*Organisationskreis des Veranstalters (siehe Nr. 7.1) sowie*

*Vertreter der Polizei, der Feuerwehr und des Ordnungsamtes*

### 7.3 Kommunikationsliste – während der Veranstaltung

### 7.4 Raum und Treffpunkt des Organisationskreises des Veranstalters

### 7.5 Raum und Treffpunkt des Koordinierungskreises des Veranstalters

### 7.6 Einberufung des Organisationskreises des Veranstalters

### 7.7 Einberufung des Koordinierungskreises

## **Veranstaltungs-, Sicherheitskonzept - Inhalte**

### 8. Flucht- und Rettungswege

### 9. Notfallplanung

### 10. Anlage Kommunikationsliste

**Inhalt:** Erreichbarkeiten während der Veranstaltung der Vertreter des Organisations- und Koordinierungskreises des Veranstalters

*(Funktion; Name, Vorname; Telefon Festnetz; Telefon Mobil; Funk)*

# Veranstaltung von Vergnügungen

Ansprechpartner im Landratsamt Kelheim

Frau Rita Festl

Sachgebietsleiterin

Sachgebiet 31

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Tel. Nr. 09441/207-3100



**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit.**